

Staatskanzlei
Legistik & Justiz
Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 5. November 2014

Vernehmlassungsantwort
Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderungen des EGzZGB und GT

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn bedanken sich für die Einladung im obgenannten Vernehmlassungsverfahren und machen hiermit von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch. Die vorliegende Vernehmlassungsantwort wurde vom Parteivorstand verabschiedet, Sie erhalten als Beilage auch den Fragebogen.

I. Vorbemerkungen

Die FDP Kanton Solothurn begrüsst es, dass auch im Beurkundungswesen der elektronische Geschäftsverkehr eingeführt wird, obwohl sich dieser im Allgemeinen noch nicht durchgesetzt hat. Es ist bedauerlich, dass die Einführung der elektronischen Beurkundung nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes mit einem erhöhten administrativen Aufwand und damit mit einem zwingend folgenden Ausbau der Verwaltung verknüpft ist. Erwähnt sei diesbezüglich der Aufbau und die Führung eines Registers. Vor diesem Hintergrund ist auf kantonaler Ebene der Spielraum auszuschöpfen, so dass möglichst wenig bürokratischer Aufwand und möglichst wenig Kosten entstehen. Der

Gesetzesentwurf enthält in verschiedenen Bereichen eine Erhöhung der Staatsquote, welche abgelehnt wird.

II. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

§ 5 EGzZGB

Nach Bundesrecht darf der private Notar auch Beurkundungen nach Fusionsgesetz vornehmen, welche die Übertragung von Grundstücken zur Folge haben, namentlich die Vermögensübertragung aber auch Fusion und Spaltung. Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „[...] sowie Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge *und öffentliche Urkunden nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG)*.

§ 14 Abs. 4 EGzZGB

Die Einführung einer Paraphierungspflicht ist ein unnötiges zusätzliches Erfordernis, welches die wenigsten Kantone vorsehen. Insbesondere ist dies nicht angezeigt, da im Kanton Solothurn das Original der Urkunde vom Notar verwahrt wird, welcher erstens für den Inhalt der Urkunde Gewähr bietet und auch die Regeln bei der Erstellung und Bearbeitung der Urkunde kennen muss. Wir lehnen die Einführung dieses neuen Formerfordernisses ab, allenfalls wäre eine Siegelung der einzelnen Seiten nach dem Vorbild im Kanton Bern vorzuziehen.

§§ 18 Abs. 1, 22^{bis}, 29^{bis}, 295^{bis} EGzZGB,

Keine Bemerkungen.

III. Gebührentarif

Für die freischaffenden Notarinnen und Notare ist der Notariats-Gebührentarif aus dem Jahr 1975 massgeblich (BGS 129.12), welcher seither keine Änderungen erfahren hat. Sollten mit der vorliegenden Gesetzesrevision den Notaren neue Gebühren auferlegt werden, so ist nicht nur der kantonale Gebührentarif sondern auch der Notariats-Gebührentarif anzupassen, so dass die anfallenden Kosten an die Parteien weiter gegeben werden können. Die FDP ist auch bei den Amtschreibereien, weder mit der Neueinführung noch der Erhöhung von Gebühren einverstanden. Die vorgeschlagenen Änderungen führen letztlich

zu einer Erhöhung der Staatsquote, weil die Kosten auf die Kunden der Amtschreiberei und der freischaffenden Notare überwältigt werden. Dies wird entschieden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Scheuermeyer', written in a cursive style.

Christian Scheuermeyer, Präsident

Beilage
Fragebogen